

§1 Geltung

- (1) Die Geschäftsordnung gilt für die Dauer der Amtszeit des Studierendenparlaments.
- (2) Die Geschäftsordnung kann mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Studierendenparlaments geändert werden.

§2 Sitzungen

- (1) Die Sitzungen finden in der Regel alle 6 Wochen im Vorlesungszeitraum, sowie nach Bedarf statt.
- (2) Jedes Mitglied soll per E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung bis spätestens eine Woche vor der Sitzung eingeladen werden.
- (3) Eine Verhinderung, an der Sitzung teilzunehmen, ist rechtzeitig der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden mitzuteilen.
- (4) Jedes Mitglied kann Anträge zur Tagesordnung bis spätestens acht Tage vor der Sitzung einreichen. In dringlichen Fällen können Anträge zur Tagesordnung auch einen Tag vor der Sitzung über den AStA gestellt werden, die Mitglieder werden informiert.
- (5) Für die Diskussion und Beschlussfassung wichtige schriftliche Unterlagen sind spätestens mit der Einladung dem Gremium zur Verfügung oder in das Dokumentenmanagementsystem (zur Zeit VS-Cloud) zu stellen.

§3 Sitzungsablauf

- (1) Die Sitzung des Studierendenparlaments wird von der oder dem Vorsitzenden oder – falls verhindert - von deren oder dessen Stellvertretung geleitet. Ist auch diese oder dieser verhindert, so übernimmt eine dritte Person aus dem AStA die Sitzungsleitung.
- (2) Zu Beginn der Sitzung sind die Beschlussfähigkeit und die Tagesordnung festzustellen sowie über Anträge zur Ergänzung oder Streichung von Tagesordnungspunkten abzustimmen. Die Anwesenheitsliste ist von allen Anwesenden zu unterschreiben.

§4 Beschlussfassung / Umlaufverfahren

In einfach gelagerten Angelegenheiten kann, wenn Dringlichkeit gegeben ist, die oder der Vorsitzende oder deren Stellvertretung im elektronischen Umlaufverfahren beschließen lassen, wenn kein Mitglied des Studierendenparlaments diesem Verfahren widerspricht. Der Widerspruch zu einem Umlaufverfahren muss innerhalb von einem Werktag erfolgen. Die Möglichkeit zur Stimmabgabe muss mindestens drei Werktage sein, die tatsächliche Frist wird mitgeteilt.

Das Umlaufverfahren darf nur mit elektronischen Mitteln der Hochschule durchgeführt

werden (keine Server von Dritten oder private Email-Adressen).
Einfach gelagerte Angelegenheiten können auch TOPs sein, welche bereits im Studierendenparlament beraten wurden und bei denen nur noch wenige Sachverhalte zu klären waren. Das Umlaufverfahren soll in einer der vorausgehenden Sitzungen angekündigt werden.

Bei Nicht-Beteiligung an dem Umlaufverfahren zählt die Stimme als Enthaltung.

§5 Abstimmungen

(1) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitglieds wird die Abstimmung geheim mittels Stimmzettel durchgeführt.

(2) Bei Anwesenheit von Antragstellerinnen und Antragstellern kann die Abstimmung auf Antrag eines Mitglieds vertagt werden oder die Abwesenheit der Antrag stellenden Person abgewartet werden.

§6 Protokoll

(1) Über Sitzungen des Studierendenparlaments ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll hat insbesondere Beginn und Ende der Sitzung, die Namen der Anwesenden, der entschuldigt und unentschuldigt Fehlenden sowie der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden, die Tagesordnung, den Wortlaut von Beschlüssen, das Abstimmungsergebnis zu jedem Beschluss zu enthalten.

(2) Das Protokoll gilt als vom Studierendenparlament genehmigt, wenn bis zum Ende der nächsten Sitzung kein Mitglied diesem widerspricht.

(3) Das Protokoll wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden bzw. der Stellvertretung und von der Protokollantin oder dem Protokollanten unterzeichnet.

(4) Die Mitglieder haben das Recht, die Protokolle sowie die sonstigen Unterlagen des Studierendenparlaments und seiner Ausschüsse einzusehen.

§7 Salvatorische Klausel

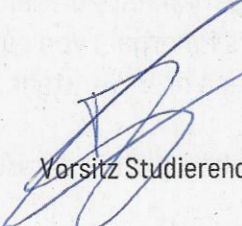
(1) Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsordnung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.

§8 Inkrafttreten

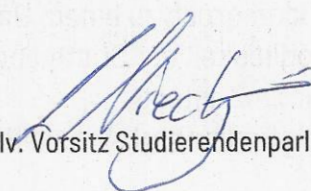
(1) Die Geschäftsordnung wird durch das Studierendenparlament beschlossen und von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden unterschrieben.

(2) Diese Geschäftsordnung tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft.

Weingarten, 15.03.2023



Vorsitz Studierendenparlament



stellv. Vorsitz Studierendenparlament